

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

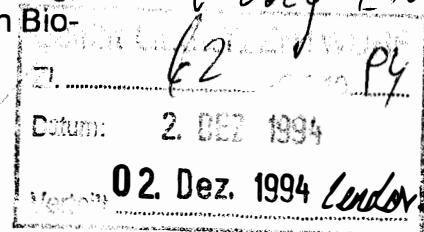
Zl. Verf- 1312/5/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung,
das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bio-
ziden (Biozidgesetz); Stellungnahme



An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidgesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 29. November 1994

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Doberring

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1312/5/1994

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäftszahl
anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung,
das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bio-
ziden (Biozidgesetz); Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Untere-Donau-Straße 11
1020 W I E N

Zu den mit Schreiben vom 23. September 1994, GZ. 033670/3-II/6/94, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bioziden (Biozidgesetz), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Wie aus dem Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf ersichtlich ist, sollen mit dem gegenständlichen Entwurf die Regelungen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, wie sie in einem Vorschlag der europäischen Kommission für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (Biozid-Richtlinie, 93/C 239/03) vorgesehen sind. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob es angezeigt erscheint, eine auf EU-Ebene erst in Vorbereitung stehende Richtlinie bereits innerstaatlich umzusetzen.

Bemängelt werden muß weiters, daß im Vorblatt zum gegenständlichen Gesetzentwurf zur Frage, welche Alternativen zum gegenständlichen Vorschlag denkbar wären, eine Nullmeldung erstattet wird. Gerade im Hinblick darauf, daß ein Großteil der mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf erfaßten Stoffgruppen in Österreich in zwei Regelungswerken, nämlich den Pflanzenschutzgesetz und dem Chemikaliengesetz einer normativen Gestaltung unterzogen wird, müßte bei der

- 2 -

Frage möglicher Alternativen die Überlegung angestellt werden, ob es nicht vertretbar wäre, die allfälligen auf Grund der zu erwartenden Richtlinie innerstaatlich zu schaffenden zusätzlichen Normen, in diese beiden bestehenden Gesetze zu integrieren. Dafür spricht einerseits der sehr umfassende Titel des Chemikaliengesetzes, der generell "den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien" zum Gegenstand hat. Weiters läßt der folgende Entwurf erkennen, daß das Chemikaliengesetz in seinem strukturellen Aufbau im wesentlichen nachempfunden wird und zum Teil auch auf Inhalte des Chemikaliengesetzes verwiesen wird.

Wenngleich der Begriff "Biozide" nicht allein auf Chemikalien sondern auch auf mikrobiologische Strukturen oder Komponenten Bezug nimmt, so scheint es doch notwendig, daß der im Anmelde-, Registrierungs- und Überwachungsbereich des Chemikalienrechtes ohnehin bereits vorhandene personelle und technische Apparat genutzt wird. Der dort bestehende fachlich einschlägige Apparat könnte auch allfällige Sonderbestimmungen für Biozide mitvollziehen. Ein Aufbau von parallelen Vollzugsinstitutionen würde unnötigerweise zu Doppelgleisigkeiten und Zusatzkosten führen.

Nachdem in Kärnten der Stellenplan eine Personalausweitung in Zukunft ausschließt, muß gegen jegliche gesetzliche Regelung, die den Ländern vermehrten Verwaltungsaufwand bringt, der mit dem bestehenden Personalstand nicht bewältigbar ist, Einwand erhoben werden. Der vorliegende Gesetzentwurf wird daher infolge des Umstandes, daß hiebei der Gesichtspunkt der Kostenminimierung nicht ausreichend berücksichtigt wird, abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 29. November 1994
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
